

Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016 (StFanIVO 2016) Fundstelle

StFanIVO 2016 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2021

LGBl. Nr. 30/2019 [CELEX-Nr.: 32015L2193, 32016L0802, 32018L0844]

1. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

- § 1 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen
- § 2 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen
- § 3 Prüfbedingungen

2. Abschnitt

Anforderungen an Brennstoffe

- § 4 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe
- § 5 Ermittlung des heizwertspezifischen Schwefelgehaltes in festen fossilen Brennstoffen

3. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

- § 6 Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste
- § 7 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW
- § 8 Feuerungsanlagen von 50 kW Nennwärmeleistung bis unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung
- § 9 Blockheizkraftwerke und Gasturbinen, jeweils mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 1 MW

3a. Abschnitt

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen

§ 9a Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen

§ 9b Grenzwertermittlung bei Verwendung mehrerer Brennstoffe

§ 9c Alternative Überwachungsmaßnahmen

§ 9d Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten bei mittelgroßen Feuerungsanlagen

4. Abschnitt

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

§ 10 Errichtung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 11 Einfache Überprüfung

§ 12 Umfassende Überprüfung

§ 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen

§ 13a Regelmäßige Inspektion von Klimaanlageanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

§ 14 Anforderungen an Messgeräte

§ 15 Unabhängiges Kontrollsystem

5. Abschnitt

Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen

§ 16 Verbot von Festbrennstoffzweitheizungen

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen

§ 17a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 95/2021

§ 18 Verweisungen

§ 19 EU-Recht

§ 20 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 20a Inkrafttreten von Novellen

§ 21 Außerkrafttreten

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019, LGBl. Nr. 95/2021

In Kraft seit 16.10.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at